

Wahlbekanntmachung der Stadt Bad Harzburg

I. Kommunalwahlen am 13. September und möglicherweise 27. September 2026

II. Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis

III. Erteilung von Wahlscheinen

Gemäß § 41 und § 30 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung in der zurzeit geltenden Fassung gebe ich Folgendes bekannt:

I. Kommunalwahlen am 13. September und möglicherweise 27. September 2026

1. **Am 13. September 2026 und möglicherweise am 27. September 2026 (Stichwahl) finden in der Stadt Bad Harzburg die Kommunalwahlen – Kreistagswahl, Gemeinderatswahl, die Direktwahl des Landrates/der Landrätin und die Direktwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin – statt. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.**
2. Die Stadt Bad Harzburg ist in 16 allgemeine Wahlbezirke und einen Sonderwahlbezirk eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens zum 23. August übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.
3. Die Stimmzettel werden amtlich erstellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten für die Wahl der Vertretungen sowie für die Direktwahlen des Landrates/der Landrätin und des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin die zugelassenen Wahlvorschläge.
4. Jede wählende Person hat für **jede Wahl zu den Vertretungen**, für die sie wahlberechtigt ist, **bis zu drei Stimmen** und **für die Direktwahlen je eine Stimme**.
5. Die wählende Person gibt ihre Stimme/n in der Weise ab, dass sie bei der **Wahl zu den Vertretungen und zu den Direktwahlen** durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wem ihre Stimme/n gelten soll/en.
 - 5.1 Sie kann bei der Wahl **zu den Vertretungen** bis zu drei Stimmen vergeben und diese verteilen auf
 - a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen,
 - b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
 - c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
 - d) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
 - e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge,
- allerdings insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel grundsätzlich ungültig!**
- 5.2 Sie kann bei den **Direktwahlen** durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, wem ihre Stimme gelten soll.
6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.
7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechtes durch eine Vertreterin oder einen Vertreter ist unzulässig.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmt Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

8. Wer keinen Wahlschein besitzt, kann ihre/seine Stimme/n nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahlraum abgeben.
9. Wahlscheininhaber bzw. Wahlscheininhaberinnen können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt, nur durch Briefwahl teilnehmen.

Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre Stimmzettel.
- b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt ihn.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt“ zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie leitet der Gemeindevahlleitung der Stadt Bad Harzburg den Wahlbrief so rechtzeitig zu, dass er spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden.

Auch wenn gleichzeitig mehrere Wahlen stattfinden, für die sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Holt die wahlberechtigte Person ihren Wahlschein und ihre Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde persönlich ab, so hat sie dort während der Öffnungszeiten die Gelegenheit, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Hat sich die wählende Person zur Kennzeichnung des Stimmzettels der Hilfe einer anderen Person bedient, so hat diese die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen.

10. Die Wahl ist öffentlich. Jede Person hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Das gilt auch für die Briefwahlvorstände zur Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl, die am Wahltag um 15:30 Uhr im Werner-von-Siemens-Gymnasium, Herzog-Wilhelm-Straße 25 (Eingang Fachtrakt) zusammentreten.
11. Während der Wahl sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude, jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 33 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz).
12. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der/des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der/des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

13. Eine etwa notwendige **Stichwahl** des Landrates/der Landrätin bzw. des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin findet am **27. September 2026** statt.

II. Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis

1. Das Wählerverzeichnis der Stadt Bad Harzburg zu den Kommunalwahlen am 13. September 2026 liegt in der Zeit **vom 24. August bis 28. August 2026** während der Dienststunden von 9:00 bis 12:00 Uhr im Rathaus, Forstwiese 5, 38667 Bad Harzburg zur allgemeinen Einsicht aus.

Der Ort der Einsichtnahme ist für Gehbehinderte und für Wähler*innen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, bedingt zugänglich.

Für verbundene Wahlen wird ein gemeinsames Wählerverzeichnis geführt. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Das Wählerverzeichnis enthält Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort). Die Einsichtnahme ist durch Datensichtgerät möglich, welches nur von Bediensteten der Stadt Bad Harzburg bedient werden darf.

Daten von wahlberechtigten Personen, für die eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) und ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 Abs. 1 BMG bestehen, sind vom Recht der Einsichtnahme ausgeschlossen. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruchs verwendet werden.

2. Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses sind innerhalb der Einsichtnahmefrist, **spätestens am 28. August 2026 bis 12:00 Uhr** bei der Stadt Bad Harzburg, Forstwiese 5, 38667 Bad Harzburg schriftlich oder zur Niederschrift zu stellen.
Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die antragstellende Person die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **23. August 2026** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und ggf. einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

III. Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen 2026

1. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

1.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person

1.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach der Antragsfrist entstanden ist.

2. Wahlscheine können schriftlich oder mündlich bei der Stadt Bad Harzburg, Forstwiese 5, 38667 Bad Harzburg beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telefax, E-Mail

oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form genüge getan. Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind nicht zulässig.

Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) angeben.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch schriftliche Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Bewerber*innen und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nur für nahe Familienangehörige einen Antrag stellen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine bis zum 11. September 2026, 13:00 Uhr beantragen.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können den Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (12. September 2026, 12:00 Uhr) ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Bei verbundenen Wahlen gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die die beantragende Person wahlberechtigt ist.

3. Wahlberechtigte mit Wahlschein können bei verbundenen Wahlen nur durch Briefwahl wählen.

Bei der Briefwahl hat die wahlberechtigte Person im verschlossenen Wahlbriefumschlag

- a) den Wahlschein und
- b) den/die Stimmzettel in einem besonderen Umschlag

so rechtzeitig der auf dem Wahlbrief angegebenen Wahlleitung zuzuleiten, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich ihren Wahlschein und ihre Briefwahlunterlagen ab, kann sie die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben.

Bei der Stichwahl kann der Wahlberechtigte mit Wahlschein durch Briefwahl oder in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes wählen.

An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bad Harzburg, 11. August 2026

Der Gemeindewahlleiter